

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Rundschreiben Z 58

An die Mitglieder der Zusatzversorgungskasse

Bitte auch an die Personalstelle/n weiterleiten

Karlsruhe, den 12.12.2001

Inhalt:		Seite
1.	Tarifeinigung über einen Systemwechsel in der Zusatzversorgung	2
2.	Zusatzversorgung und "Altersvermögensgesetz" (AVmG)	4
3.	Umlagesatz und "Sanierungsgeld" 2002	4
4.	Abschluss einer privaten Versicherung auf der Basis einer Entgeltumwandlung	5
5.	Auskünfte / Informationsveranstaltungen	5
6.	"Mailingliste" auf der Homepage des KVBW und seiner ZVK	6
7.	Eine Bitte an unsere Mitglieder	6

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie aktuelle Informationen zu den vorseitig genannten Themen.

1. Tarifeinigung über einen Systemwechsel in der Zusatzversorgung

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 13.11.2001 auf einen **Systemwechsel** in der Zusatzversorgung geeinigt. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird durch ein Punktemodell ersetzt. Dieses Punktemodell ist unabhängig von anderen Leistungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der gesetzlichen Rentenversicherung. Die neue Betriebsrente für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist einfach nachzuvollziehen und vor allen Dingen kalkulierbar. Insbesondere wird nunmehr auch den zusatzversicherten Arbeitnehmern der Weg für die staatliche Förderung einer privaten Altersvorsorge (sog. Riester-Rente) eröffnet.

Damit ist die Grundlage für eine auch in der Zukunft sichere, moderne und wettbewerbsfähige Altersversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst geschaffen.

Nachdem inzwischen alle Beteiligten der Vereinbarung zugestimmt haben, sollen noch im Dezember die Redaktionsverhandlungen zur Änderung des Versorgungstarifvertrages (VersTV-G) aufgenommen werden.

Das Ergebnis der Tarifeinigung ist im "Altersvorsorgeplan 2001" festgehalten:

- Das bisherige **Gesamtversorgungssystem** wird rückwirkend mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen und durch das **neue "Punktemodell"** ersetzt.

Den Pflichtversicherten werden künftig in Abhängigkeit von Einkommen und Lebensalter **Versorgungspunkte** gutgeschrieben. Im Rentenfall ergibt sich die Versorgungsleistung - vereinfacht ausgedrückt - aus der Addition der Versorgungspunkte und anschließender Multiplikation mit einer Messzahl.

Zusätzliche private Altersversorgung

Nach dem Systemwechsel erhalten die zusatzversicherten Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung durch eigene Beiträge unter Inanspruchnahme der staatlichen Förderung aufzubauen. Diese Möglichkeit soll auch bei den Zusatzversorgungskassen eröffnet werden (siehe Ziffer 2).

 Die Umlagefinanzierung wird zunächst beibehalten. Sie kann entsprechend den Möglichkeiten der Zusatzversorgungskassen und deren Mitgliedern schrittweise durch Kapitaldeckung abgelöst werden.

Abweichend von der bisherigen Regelung wurde vereinbart, dass der die Umlage des Jahres 2001 übersteigende Finanzbedarf der Zusatzversorgungskassen durch "pauschale, steuer- und sozialversicherungsfreie Sanierungsgelder" gedeckt wird, die allein vom Arbeitgeber zu tragen sind. Der Arbeitnehmeranteil wird auf den Stand 2001 eingefroren.

 Die Möglichkeit der Entgeltsumwandlung besteht derzeit (noch) nicht; die Tarifvertragsparteien gaben sich eine Verhandlungszusage für eine tarifvertragliche Regelung zur Entgeltsumwandlung.

Übergangsrecht / Besitzstandsregelungen

Die laufenden Renten

werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt und beginnend mit dem Jahr 2002 bis zum Jahr 2007 jeweils zum 1.7. eines Jahres mit jährlich 1 v.H. dynamisiert. Eine Anrechnung der gesetzlichen Sozialversicherungsrente findet nicht mehr statt.

Außerdem wird auf das in der Lohnrunde 2000 vereinbarte Zurückfallen der Renten auf den Stand des Jahres 2000 (siehe unser Rundschreiben Z 55 vom 14.12.2000, Ziffer 2.2) verzichtet. Noch zustehende abbaubare Ausgleichsbeträge werden in Höhe der künftigen Dynamisierungsgewinne abgebaut.

Die bis 31.12.2001 erworbenen **Anwartschaften** werden ermittelt und ins neue System übertragen. Hierbei gilt:

Für pflichtversicherte Arbeitnehmer,

die am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gelten besondere Regelungen. Im Ergebnis orientiert sich der Besitzstand weitgehend an der Rente, die im bisherigen Zusatzversorgungsrecht als Altersrente (Hochrechnung auf das 63. Lebensjahr) erreicht worden wäre. Die ab dem Umstellungstag noch nach dem Punktemodell erwerbbare Rente wird angerechnet. Bei unserer Kasse sind dadurch über 40.000 sehr arbeitsaufwändige Umstellungsberechnungen durchzuführen.

Die Anwartschaften **jüngerer Pflichtversicherter** sind analog den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes zu ermitteln und anschließend ins neue System zu transferieren (§ 18 Abs. 2 BetrAVG).

Für die am 1.1.2002 nicht mehr pflichtversicherten Arbeitnehmer (beitragsfrei Versicherte) werden die nach altem Recht ermittelten Anwartschaften auf Versicherungsrente übertragen, jedoch nicht dynamisiert.

2. Zusatzversorgung und "Altersvermögensgesetz" (AVmG)

Die künftige Absenkung des Rentenniveaus in der Zusatzversorgung entspricht auch den Entwicklungen in anderen Versorgungssystemen wie z.B. der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. Zum teilweisen Ausgleich hierfür wird nun auch den Arbeitnehmern/innen im öffentlichen und kirchlichen Dienst die Möglichkeit eröffnet, neben der bisherigen umlagefinanzierten Zusatzversorgung mit eigenen Beiträgen bei der ZVK eine "zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge unter Inanspruchnahme der staatlichen Förderung" aufzubauen. Sobald dazu Näheres bekannt ist, informieren wir Sie unverzüglich.

Wir raten daher, derzeit keinen Altersvorsorgevertrag abzuschließen!

Auch wer erst Ende des nächsten Jahres den ersten Jahresbeitrag entrichtet, erhält noch die volle staatliche Förderung. Es ist deshalb "nicht notwendig und im Regelfalle auch nicht sinnvoll, bereits jetzt entsprechende Verträge abzuschließen", warnt auch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Publikationen unabhängiger Einrichtungen wie z.B. der Stiftung Warentest - Finanztest Nr. 11/2001 heben die **Vorteile der betrieblichen gegenüber der privaten Altersvorsorge** hervor. Wir verweisen zu diesem Thema auch auf das als Anlage beigefügte Rundschreiben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg (M 64/2001).

Vor diesem Hintergrund raten wir, unsere weiteren Informationen in Ruhe abzuwarten und dann die Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung (ZVK) zu prüfen.

3. Umlagesatz und "Sanierungsgeld" 2002

Bezugnehmend auf unser Rundschreiben Z 57 vom 27.11.2001 teilen wir Ihnen mit, dass der Verwaltungsausschuss der ZVK am 11.12.2001 beschlossen hat, **ab 1.1.2002 neben der Umlage** in Höhe von 5,5 v.H. (Arbeitgeberanteil 5,35 v.H. und Arbeitnehmeranteil 0,15 v.H.) einen

steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss (sog. "Sanierungsgeld") in Höhe von 0,5 v.H.

zu erheben.

Die ZVK geht (vorbehaltlich einer – etwa aus steuerlichen Gründen gebotenen – anderen Regelung) davon aus, dass das zusatzversorgungspflichtige Entgelt auch **Bemessungsgrundlage** für das steuer- und sozialversicherungsfreie "Sanierungsgeld" ist.

Wir bitten um getrennte Überweisung.

Für eine verlässliche Bewertung der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung wird baldmöglichst ein versicherungsmathematisches Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Pauschalversteuerung

Findet der VersTV-G Anwendung, ist ab 2002 der im jeweiligen Monat den Betrag von 89,48 EURO übersteigende Teil der Umlage vom pflichtversicherten Arbeitnehmer selbst zu versteuern. Dieser Grenzbetrag wird bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von mehr als 1.672,52 EURO überschritten.

4. Abschluss einer privaten Versicherung auf der Basis einer Entgeltumwandlung

Aus dem Kreis der Versicherungswirtschaft werden zur Zeit Versicherungsverträge angeboten, die durch den teilweisen Verzicht auf den Tariflohn (Stichwort: "Entgeltumwandlung") finanziert werden.

Wir weisen erneut darauf hin, dass die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes derzeit diese Möglichkeit noch nicht vorsehen.

Die Tarifvertragsparteien gaben sich indessen eine Verhandlungszusage für eine tarifvertragliche Regelung der Entgeltumwandlung. Wir werden Sie zeitnah auf dem Laufenden halten.

5. Auskünfte / Informationsveranstaltungen

Die Tarifvertragsparteien haben sich im Altersvorsorgeplan 2001 auf die Eckwerte des neuen Zusatzversorgungsrechts verständigt. Die Detailregelungen sind in den Redaktionsverhandlungen noch festzulegen, weshalb die Beantwortung vieler Fragen vorläufig noch offen bleiben muss. Weitere Informationen erhalten Sie, sobald uns die endgültigen Regelungen im Einzelnen bekannt sind.

Rentenauskünfte

Die Höhe von Rentenanwartschaften können wir erst dann verbindlich feststellen, wenn uns der geänderte Tarifvertrag im vollständigen Wortlaut vorliegt.

Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir vor diesem Hintergrund zunächst keine Rentenauskünfte erteilen können.

Informationsveranstaltungen

Nach Auswertung des geänderten Versorgungstarifvertrages werden wir umgehend Schulungsund Informationsveranstaltungen anbieten. Sie erhalten zu gegebener Zeit weitere Nachricht.

6. "Mailingliste" auf der Homepage des KVBW und seiner ZVK

Auf der Homepage des KVBW (<u>www.kvbw.de</u>) können Sie in der Rubrik Zusatzversorgung ständig aktualisierte Informationen über das Zusatzversorgungsrecht, Vordrucke, Merkblätter, Berechnungswerte etc. nachlesen bzw. herunterladen. Wer sich über Änderungen in der Zusatzversorgung stets auf dem Laufenden halten will und über einen Internetzugang verfügt, kann sich dort in die vorbereitete "**Mailingliste**" eintragen.

So erhalten Sie auf jeden Fall Kenntnis über alle wesentlichen Änderungen auf den Seiten Ihrer Zusatzversorgungskasse.

7. Eine Bitte an unsere Mitglieder

Bitte geben Sie diese Informationen auch an Ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter. Vielen Dank.

Wir bedanken uns für die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr und wünschen Ihnen ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2002.

Mit freundlichen Grüßen

Häffner

Direktor



RUNDSCHREIBEN

M 64/2001

03. Dezember 2001 D 245/2001 Az.: 2300 Ge/Tr

An die Mitglieder

Reform der Zusatzversorgung Unsere Mitgliederrundschreiben M 60/2001 vom 15. November 2001 und M 63/2001 vom 03.12.2001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen durch die vorgenannten Rundschreiben bekannt ist, haben sich die Tarifvertragsparteien am 13.11.2001 auf ein neues Betriebsrentensystem verständigt. Wesentlicher Inhalt der Einigung ist die Schließung des bisherigen Gesamtversorgungssystems. Dieses wird durch ein Punktemodell ersetzt. Bisher erworbene Anwartschaften werden in das neue System überführt. Dabei werden die rentennahen Jahrgänge besonders geschützt. Der Arbeitnehmeranteil an der Umlage wird auf dem Stand diesen Jahres (0,15 v.H.) eingefroren. Wesentliches Ziel der Verhandlungen war u.a., die staatlichen Förderungen für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge zu nutzen und insbesondere auch die sogenannte "Riester-Rente" für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu ermöglichen.

Mit dem neu vereinbarten Betriebsrentensystem wurde dieses Ziel auch erreicht, so daß auch die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes die staatliche Förderung der sogenannten "Riester-Rente" in Anspruch nehmen können.

Wir bitten Sie aber dringend, Ihre Arbeitnehmer darauf hinzuweisen, daß sie derzeit noch keine Altersvorsorgeverträge abschließen sollen, weil vieles noch im Dunkeln ist und noch endgültig geklärt werden muß. Nicht nur wir, sondern auch die Zusatzversorgungskasse, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, das Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen, die Stiftung Warentest, usw. warnen vor voreiligen Abschlüssen. Ohne irgendeinen Nachteil bei der staatlichen Förderung zu haben, genügt es, wenn Ende des nächsten Jahres ggf. die Beiträge noch entrichtet werden.

Die kommunalen Zusatzversorgungskassen bieten künftig ebenfalls die Möglichkeit, entsprechende Verträge zur privaten Altersvorsorge ("Riester-Rente") zu vereinbaren.

Aufgrund der Kompliziertheit der "Riester-Rente" hat der Gesetzgeber den Rentenversicherungsträgern aufgetragen, die Versicherten neutral zu beraten (vgl. § 15 Abs. 4 SGB I).

Wir können daher im Moment nur dringend empfehlen, noch keine Verträge abzuschließen, sondern in Ruhe weitere Informationen über die Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung von uns und vom Kommunalen Versorgungsverband - Zusatzversorgungskasse - abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Gebert Hauptgeschäftsführer